



Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pharmazeutische Medizin (DGPharMed) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG)

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich befürwortet, jedoch ist zu einigen spezifischen Punkten auf Grund bisheriger Erfahrungen Stellung nehmen.

Zu Ziffer 29 (§§ 92a und 92b)

- § 92a Absatz 1: Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung sollten ausdrücklich nur nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchgeführt werden. Daher ist in Satz 3 einzufügen: „...dass eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Vorhaben mittels wissenschaftlich anerkannter Methoden erfolgt.“

- §92a Absatz 2: Neben den im 2. Satz genannten universitären und nichtuniversitären Forschungseinrichtungen sollten auch medizinische Fachgesellschaften (z.B. definiert als Mitglieder der AWMF) als Antragsteller fungieren können, denn diese sind derzeit z.T Mitglied im Deutschen Netzwerk für Versorgungsforschung und initiieren Versorgungsforschungsprojekte.

- §92b Absatz 1: Ohne den in diesem Absatz aufgeführten Mitgliedern des Innovationsausschusses nahetreten oder ihre Kompetenz bezweifeln zu wollen, sollte das methodische Wissen der wissenschaftlichen Fachgesellschaften in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Zumindest sollte diesen ein Beratungsrecht eingeräumt werden. Daher wird Folgendes vorgeschlagen: 1 am Ende des 2. Satzes Ergänzung „...für Gesundheit und ein Vertreter der wissenschaftlichen Fachgesellschaften (AWMF) an.“ und 2. im 3. Satz Ergänzung „...auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen sowie die wissenschaftlichen Fachgesellschaften erhalten...“

Zu Ziffer 54 (§137h (3)): Die in den Sätzen 1 bis geforderte Erprobung gemäß §137e muss an Hand wissenschaftlich anerkannter Methoden erfolgen. Dies sollte daher explizit angeführt werden.



Zu Ziffer 57 (§140a (2)): Der Nachweis der Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Versorgung (Satz 3) sollte an Hand wissenschaftlich anerkannter Methoden erfolgen. Dies kann in Satz 4 durch Einschub vor dem letzten Wort erfolgen: "... mittels anerkannter wissenschaftlicher Methoden nachzuweisen."

Berlin, 3.November 2014

**PD Dr. Kurt Bestehorn
Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Pharmazeutische Medizin
(DGPharMed)**